



Product Service

Konformitätsbescheinigung

Nr. M8A 136573 0001 Rev. 00

Inhaber der Bescheinigung: **FMG Fahrzeugbau-Maschinenbau GmbH**
Bahnhofstraße 6
8632 Gußwerk
ÖSTERREICH

Produkt: **Hubarbeitskorb**

Modell(e): **HB300E.3**

Kenndaten: siehe Seite 2

Geprüft nach: EN 280-1:2022

Diese Konformitätsbescheinigung bestätigt die Übereinstimmung des bezeichneten Produktes (nicht Anhang IV Maschinen) mit den wesentlichen Schutzanforderungen gemäß der Richtlinie des Rates 2006/42/EG für Maschinen aufgrund einer freiwilligen Prüfung. Prüfgrundlage ist ausschließlich das zur Konformitätsbewertung vorgestellte Prüfmuster sowie dessen technische Dokumentation. Details siehe bitte: www.tuvsud.com/ps-zert

Prüfbericht Nr.: 713389572

Datum, 2026-03-11

(Benedikt Pulver)

Seite 1 von 4

Diese Bescheinigung ist keine EU-Konformitätserklärung und erlaubt keine Anbringung der CE-Kennzeichnung. Nach Erstellen der notwendigen technischen Dokumentation und Berücksichtigung aller relevanten EU-Richtlinien, kann der Hersteller die EU-Konformitätserklärung ausstellen und die erforderliche CE-Kennzeichnung anbringen. Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Hersteller.

Konformitätsbescheinigung

Nr. M8A 136573 0001 Rev. 00

1. Anwendungsbereich



Abb. 1. Ansicht des Hubarbeitskorbes

1.1 Bestimmungsgemäße Verwendung

Der Arbeitskorb HB300E.3 ist ein Personenaufnahmemittel, das als auswechselbare Ausrüstung vorwiegend an einem LKW-Ladekran verwendet wird und zur Beförderung von maximal 2 Personen mit Werkzeug / Material dient. Die Tragfähigkeit liegt bei maximal 300 kg. Das Personenaufnahmemittel besteht aus einem Korb für zwei Personen und einem Tragarm, welcher am Hubgerüst über einen Verriegelungsbolzen befestigt wird. Der Absteckbolzen wird elektronisch mittels einem Näherungssensor überwacht. Der Arbeitskorb ist mit einer elektrischen Bremse ausgestattet, die grundsätzlich eingebremst ist, um ein Auspendeln des Korbes während der Arbeit zu verhindern. Wenn durch die Betätigung des Hubgerüsts (Kran / Kranfernsteuerung) Bewegungen des Arbeitskorbes

Seite 2 von 4

Diese Bescheinigung ist keine EU-Konformitätserklärung und erlaubt keine Anbringung der CE-Kennzeichnung. Nach Erstellen der notwendigen technischen Dokumentation und Berücksichtigung aller relevanten EU-Richtlinien, kann der Hersteller die EU-Konformitätserklärung ausstellen und die erforderliche CE-Kennzeichnung anbringen. Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Hersteller.



Konformitätsbescheinigung

Nr. M8A 136573 0001 Rev. 00

erfolgen, wird die Bremse gelöst und der Hubarbeitskorb nivelliert sich entsprechend der Schwerkraft immer in der Vertikalen. Stoppt die Kranbewegung, wird die Bremse wieder aktiviert und der Korb wird eingebremst. Wenn die Betriebsgrenzlinien überschritten werden (5° / 7° Neigung) wird erfolgt ein NOT-Halt des Systems bis der Fehler nicht mehr auftritt. Zwei PSA-Anschlagösen dienen jeweils als Befestigungspunkt, an dem die persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Absturzsicherung eingehängt werden kann. Der Arbeitskorb HB300E.3 muss jeweils für den Ein- und Ausstieg komplett abgesenkt werden. Das Personal auf der Plattform kann den Arbeitskorb über die Plattformsteuerung bedienen. Bei Betätigung des NOT-AUS Tasters über die Plattformsteuerung wird das gesamte Kran-Korb-System ausgeschaltet. Bei Ausfall der Steuerung und / oder der Hydraulik / Motorkraft muss jedes Trägergerät, das mit einem Arbeitskorb vom Typ HB300.E3 ausgestattet ist, eine Notabsenkvorrichtung besitzen (entsprechend der DIN EN 280-1:2022 Abschnitt 4.7.8). Der mit dem LKW Ladekran kombinierte Arbeitskorb stellt eine Hubarbeitsbühne nach EN 280:2022 Gruppe B, Typ 1 (Fahren ist nur zulässig, wenn sich die FHAB – fahrbare Hubarbeitsbühne in der Transportanordnung befindet) dar.

1.2 Technische Daten

Technische Daten	Wert
Tragfähigkeit max.	300 kg Max. 2 Personen + Material / Werkzeug
Länge Arbeitskorb:	1225 mm
Breite Arbeitskorb:	841 mm
Höhe Arbeitskorb:	1176 mm
Eigengewicht Arbeitskorb inkl. Lastarm:	250 kg
Max. zulässige Windgeschwindigkeit:	12,5 m/s bzw. 45 km/h
Max. zulässige Schrägstellung:	Max. 5°
Isolierung:	1000 V
Elektrischer Anschluss:	24 V, 10 A
Haken für persönliche Schutzausrüstung:	2 Stück – ausgelegt für je max. 3 kN

2 Bedingungen

- 2.1 Ein Exemplar der Betriebsanleitung muss am Betriebsort aufbewahrt werden.
- 2.2 Die in der Betriebsanleitung genannten Bedingungen müssen eingehalten werden.
- 2.3 Die Maschine darf nur von Personen benutzt werden, die den Anforderungen der Betriebsanleitung entsprechen.
- 2.4 Die Montage muss durch unterwiesenes und geschultes Personal sowie entsprechend den Angaben der Betriebsanleitung erfolgen.
- 2.5 Die Reparatur des Hubarbeitskorbes muss durch den Hersteller oder durch ihn genehmigtes und geschultes Fachpersonal erfolgen.
- 2.6 Bei einer Windgeschwindigkeit über 12,5 m/s ist der Betrieb verboten. Generell ist entsprechend der Betriebsanleitung, die Arbeitsumgebung vor Betrieb und jedem Einsatz zu prüfen.

Seite 3 von 4

Diese Bescheinigung ist keine EU-Konformitätserklärung und erlaubt keine Anbringung der CE-Kennzeichnung. Nach Erstellen der notwendigen technischen Dokumentation und Berücksichtigung aller relevanten EU-Richtlinien, kann der Hersteller die EU-Konformitätserklärung ausstellen und die erforderliche CE-Kennzeichnung anbringen. Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Hersteller.



Product Service

Konformitätsbescheinigung

Nr. M8A 136573 0001 Rev. 00

- 2.7 Eine Verständigung zwischen Fahrer und Personen auf der Plattform muss durch eine dauerhafte Einrichtung (z. B. kabelloser Sprechfunk) sichergestellt sein (vgl. Betriebsanleitung - Arbeitskorb – Betriebsvorschrift HB300E.3).

3 Hinweise

- 3.1 Das Produkt muss deutlich mit einem Hinweis auf den Hersteller und der Typenbezeichnung gekennzeichnet sein, um die Übereinstimmung des geprüften Produktes mit der Serienfertigung überprüfen zu können.
- 3.2 Vor Ablauf der Gültigkeit des Zertifikates ist eine Überprüfung bei der benannten Stelle zu beantragen.
- 3.3 Den technischen Unterlagen für jede Maschine ist mindestens beizufügen:
- Konformitätsprüfbescheinigung mit Anhang
 - Originalbetriebsanleitung des aktuellen Revisionsstands
- 3.4 Vor der Inbetriebnahme des Hubarbeitskorbes HB300E.3 kann eine zusätzliche Prüfung der Maschine nach den jeweiligen nationalen Vorschriften erforderlich sein.
- 3.5 Die Konformitätsprüfbescheinigung darf nur zusammen mit dem dazugehörigen Anhang verwendet werden.

Seite 4 von 4

Diese Bescheinigung ist keine EU-Konformitätserklärung und erlaubt keine Anbringung der CE-Kennzeichnung. Nach Erstellen der notwendigen technischen Dokumentation und Berücksichtigung aller relevanten EU-Richtlinien, kann der Hersteller die EU-Konformitätserklärung ausstellen und die erforderliche CE-Kennzeichnung anbringen. Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Hersteller.